

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten (API ¹) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates
KOM-Nr.:	COM(2022) 729 final
BR-Drucksache:	43/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MIKWS, IV 41
Zielsetzung:	<p>Die EU-Kommission will mit der Verordnung die Mitgliedstaaten verpflichten, die API-Daten von den Fluggesellschaften vor dem Start des Fluges an die Grenzbehörden des Ziellandes zu übermitteln. Bislang werden diese Daten nicht im Rahmen der PNR²-Richtlinie erhoben, da die Fluggesellschaften keinen geschäftlichen Anlass zur Erhebung haben.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen will die Kommission sicherstellen, dass auch über die zum normalen Geschäftsablauf einer Fluggesellschaft hinausgehende Daten von den Passagieren erhoben und mit den PNR-Daten abgeglichen werden.</p> <p>Durch die Überarbeitung des derzeitigen Rechtsrahmens für die Erhebung und Übermittlung von API-Daten soll das Außengrenzmanagement und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung verbessert werden.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Zur Erhöhung und Erleichterung der Wirksamkeit und Effizienz von Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung werden in der Verordnung Vorschriften festgelegt über die Erhebung von API-Daten zu Flügen in die EU durch die Fluggesellschaften, die Übermittlung dieser Daten an den Router und die Übermittlung der API-Daten vom Router an die zuständigen Grenzbehörden. Diese Daten müssen von den Fluggesellschaften bei Linien- oder Gelegenheitsflügen in die EU erhoben und übermittelt werden.</p> <p>Außerdem werden die von den Fluggesellschaften zu erhebenden API-Daten und die Mittel zur Erhebung festgelegt sowie eine API-Datenübermittlungspflicht.</p> <p>Weitere Vorschriften beschäftigen sich mit der Verarbeitung der API-Daten sowie der Speicherung und Löschung.</p>

¹ Advanced-Passenger-Information (Passagiervorabinformation)

² Passenger-Name-Record (Fluggastdatensatz)

	<p>Darüber hinaus werden die Aufgaben von eu-LISA im Hinblick auf die Konzeption und Entwicklung des Routers sowie auf das Hosting und die technische Verwaltung festgelegt. Weitere Regelungen befassen sich mit Unterstützungsaufgaben von eu-LISA.</p> <p>Die Mitgliedstaaten haben eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden zu benennen, die die Anwendung der Bestimmungen dieser API-Verordnung bei den Fluggesellschaften zu überwachen und die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen haben.</p> <p>Außerdem haben die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße festzulegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollen. Diese sind darüber hinaus der Kommission mitzuteilen sowie alle diesbezüglichen Änderungen.</p> <p>Für eu-LISA werden ebenfalls Pflichten für Statistiken festgelegt.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestehen keine Bedenken.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</p>	<p>Spezielle Belange des Landes Schleswig-Holstein sind nicht ersichtlich.</p> <p>In wie weit diese Verordnung Einfluss auf die Betriebsabläufe des Flughafens Lübeck Blankensee als Regionalflughafen haben wird, kann von hier aus nicht eingeschätzt und können Auswirkungen nicht benannt werden.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) Nicht bekannt Fristablauf für die Subsidiaritätsprüfung: 04.04.2023</p> <p>b) Nicht bekannt</p> <p>c) Nicht bekannt</p>